



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-703-024294

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden gesetzgeberische Maßnahmen und eine Einflussnahme auf die Europäische Union gefordert, um die Abhängigkeit von der Volksrepublik China und anderen nichtdemokratischen Staaten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 53.566 Mitzeichnungen und 144 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es im Zusammenhang mit den Protesten in Hongkong Nachrichten gegeben habe, dass die Volksrepublik China ihren Einfluss auf die deutsche Wirtschaft dazu nutzen wolle, politischen Systemgegnern Nachteile zu bereiten.

Um eine negative Einflussnahme von nicht demokratisch legitimierten Regierungen auf die europäische Wirtschaft zu vermeiden, seien Beschränkungen im freien Kapitalverkehr notwendig, damit Vertreter von Diktaturen in Vorständen und Aufsichtsräten von europäischen Unternehmen keinen Einfluss nehmen könnten.

Die Volksrepublik China kaufe sich in die europäische Infrastruktur ein und sichere sich Macht, um ihre politischen Einflussmöglichkeiten auszuweiten. Mit der Petition wird die Bundesregierung aufgefordert, sich bei anderen demokratischen Staaten in und außerhalb Europas dafür einzusetzen, dass die Einhaltung der Menschenrechte wichtiger sei als



wirtschaftliche Gewinne und der Einfluss nichtdemokratischer Regierungen in Politik und Wirtschaft möglichst gering gehalten werde.

Es sollen Regelungen in Europa geschaffen werden, die einen Erwerb von Beteiligungen an europäischen – insbesondere für die Infrastruktur wichtigen – Firmen nur für Personen und Institutionen ermöglichen, die rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien fördern. Solange der Erwerb von Beteiligungen an Firmen in Europa durch nichtdemokratisch oder rechtsstaatswidrig handelnde Organisationen oder Staaten ermöglicht werde, sei mit einem Abbau demokratischer Rechte und rechtsstaatlicher Prinzipien in und außerhalb Europas zu rechnen. Dies müsse verhindert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem wurde die Eingabe in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 14. September 2020 beraten. An der Sitzung haben neben den Abgeordneten u. a. der Petent sowie der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Thomas Bareiß, teilgenommen. Die öffentliche Ausschusssitzung kann auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de →Mediathek angesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte und der Ergebnisse der öffentlichen Beratung des Petitionsausschusses wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat zunächst großes Verständnis für die Forderungen der Petenten, da die Vermeidung von Sicherheitsgefahren bei kritischen Unternehmenserwerben in Deutschland durch ausländische Unternehmen sowie die Gewährleistung der wirtschaftlichen und digitalen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland für ihn sehr wichtige Anliegen darstellen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Deutschland als Exportnation in besonderer Weise von einer globalisierten Wirtschaft profitiert und gleichzeitig vom internationalen Handel abhängig ist. Deutschland ist ein attraktiver Standort für Investitionen und eine der offensten Volkswirtschaften der Welt. Zu einer funktionierenden Sozialen Marktwirtschaft gehört aber auch die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und



Sicherheit sowie wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland. Zur Abwehr diesbezüglicher Gefahren kann das BMWi den Erwerb inländischer Unternehmen durch ausländische Käufer im Einzelfall überprüfen. Grundlage für diese sogenannte Investitionsprüfung sind das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Die Bundesregierung hat das Instrumentarium der Investitionsprüfung in mehreren Schritten 2017 und 2018 sowie im Jahr 2020 nachjustiert. Seitdem werden u. a. für das deutsche Gemeinwesen sicherheits- und verteidigungsrelevante Infrastrukturen und Unternehmen besonders geschützt.

Die Bundesregierung hat sich zudem seit 2017, gemeinsam mit Frankreich und Italien, auf EU-Ebene für die Präzisierung und Fortentwicklung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Investitionsprüfung eingesetzt. Die aus dieser Initiative hervorgegangene Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (sogenannte EU-Screening-Verordnung) ist am 11. April 2019 in Kraft getreten. Der Unionsgesetzgeber betont u. a., dass die EU-Mitgliedstaaten in der Lage sein sollen, den Kontext und die Umstände ausländischer Direktinvestitionen zu überprüfen, „insbesondere ob ein ausländischer Investor direkt oder indirekt – zum Beispiel in Form beträchtlicher Finanzausstattung, einschließlich Subventionen – von der Regierung eines Drittstaats kontrolliert wird“ (siehe Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) 2019/452). Entsprechend lautet

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/452:

Bei der Feststellung, ob eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung voraussichtlich beeinträchtigt, können die Mitgliedstaaten und die Kommission insbesondere auch berücksichtigen,

- a) ob der ausländische Investor direkt oder indirekt von der Regierung, einschließlich staatlicher Stellen oder der Streitkräfte, eines Drittstaats, unter anderem aufgrund der Eigentümerstruktur oder in Form beträchtlicher Finanzausstattung, kontrolliert wird,
- b) ob der ausländische Investor bereits an Aktivitäten beteiligt war, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat hatten, oder



c) ob ein erhebliches Risiko besteht, dass der ausländische Investor an illegalen oder kriminellen Aktivitäten beteiligt ist.

Weiterhin stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Deutsche Bundestag im Jahr 2020 mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und die Bundesregierung mit der Fünfzehnten und Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung bereits mehrere Maßnahmen beschlossen haben, die die Investitionsprüfung in Deutschland stärken.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze wird im Wesentlichen die 2019 in Kraft getretene EU-Screening-Verordnung umgesetzt. Der Fokus der Neuregelungen liegt auf dem Prüfmaßstab: Künftig wird es bei der Prüfung darauf ankommen, ob ein Erwerb zu einer „voraussichtlichen Beeinträchtigung“ der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit führt; bisher war eine „tatsächliche Gefährdung“ maßgeblich. Dadurch können kritische Unternehmenserwerbe vorausschauender geprüft werden. Neben den Auswirkungen eines Erwerbs in Deutschland rücken künftig auch Auswirkungen auf andere EU-Mitgliedstaaten sowie auf EU-Programme und EU-Projekte stärker in den Fokus der Prüfung. Darüber hinaus soll jeder meldepflichtige Erwerb für die Dauer der Prüfung schwebend unwirksam sein. Dadurch wird verhindert, dass die Erwerbsbeteiligten während der laufenden Prüfung vollendete Tatsachen schaffen und die Ziele der Investitionsprüfung unterlaufen. Der Bundestag hat das Gesetz am 18. Juni 2020 verabschiedet. Das Gesetz vom 10. Juli 2020 wurde am 16. Juli 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 17. Juli 2020 in Kraft getreten.

Mit der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung hat die Bundesregierung insbesondere Lehren aus der Corona-Epidemie gezogen. Die Änderungsverordnung ist am 3. Juni 2020 in Kraft getreten. Der Fokus der Novelle liegt auf dem Gesundheitssektor. So werden Impfstoff- und Antibiotikahersteller, Hersteller von medizinischer Schutzausrüstung und Hersteller von Medizingütern zur Behandlung hochansteckender Krankheiten in die Liste der besonders sicherheitsrelevanten Unternehmen aufgenommen. Erwerbe dieser Unternehmen müssen künftig dem BMWi gemeldet werden. Dies gilt auch für Anteilerwerbe ab einer Beteiligungsschwelle von zehn Prozent.



Um die volle Teilnahme Deutschlands an dem neuen, am 11. Oktober 2020 gestarteten EU-weiten Kooperationsmechanismus sicherzustellen, hat das Bundeskabinett mit Beschluss vom 7. Oktober 2020 mit der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung die bereits durch die 1. AWG-Novelle – im Einklang mit der EU-Screening-Verordnung – geänderte Gesetzeslage verordnungsrechtlich nachvollzogen: Zum Prüfprogramm der Investitionsprüfung werden künftig auch voraussichtliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anderer EU-Mitgliedstaaten sowie im Hinblick auf bestimmte Projekte und Programme von Unionsinteresse gehören. Die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2020 ist am 29. Oktober 2020 in Kraft getreten.

In einem zusätzlichen Schritt wird derzeit der Rechtsrahmen der Investitionsprüfung inhaltlich erweitert. In der als Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung geplanten Änderungsverordnung wird es insbesondere darum gehen, ausgehend von den Vorgaben der EU-Screening-Verordnung diejenigen kritischen Technologien zu bestimmen, die im Rahmen der nationalen Investitionsprüfung besondere (Sicherheits-)Relevanz haben und daher bereits ab einem Anteilserwerb von zehn Prozent prüfbar und meldepflichtig sein sollen.

Ergänzend merkt der Ausschuss an, dass in der öffentlichen Sitzung am 14. September 2020 – neben Änderungen des AWG und der AWV – u. a. auch das EU-China-Investitionsabkommen thematisiert wurde, das aus Sicht der EU den Zugang europäischer Unternehmen zum chinesischen Markt substanziell verbessern, in ausgewählten Bereichen die Wettbewerbsbedingungen weiter angleichen, erzwungenen Technologietransfers verhindern und ein modernes Investitionsschutzregime nach neuem EU-Ansatz verankern soll. Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission in ihrem Bestreben, mit der Volksrepublik China, wie anlässlich des EU-China-Gipfels 2019 vereinbart, ein ambitioniertes EU-China-Investitionsabkommen auszuhandeln.

Im Ergebnis begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich die oben dargestellten Novellierungen des AWG und der AWV, die zur Stärkung des deutschen Investitionsprüfungsrechts beitragen. Die überarbeiteten Regeln sollen die Attraktivität



Deutschlands als Investitionsstandort erhalten und gleichzeitig deutsche und europäische Sicherheitsinteressen im Fall von kritischen Unternehmenserwerben noch effektiver schützen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um eine bessere Investitionsprüfung im Außenwirtschaftsgesetz und der Außenwirtschaftsverordnung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – als Material zu überweisen, soweit der deutsche und europäische Einfluss auf die Volksrepublik China zu nutzen und Menschenrechtsverletzungen durch die Volksrepublik China entschieden entgegenzutreten ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.